



LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER LIECO GMBH & CO KG

1. Nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller von uns abgeschlossenen Verträge. Sie schließen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners aus. Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Unsere Angebote sind unverbindlich. Bestellungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Nicht bestätigte Bestellungen gelten als nicht angenommen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur verbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Alle Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung. Mit Erscheinen eines Kataloges treten alle früheren außer Kraft. Die im Katalog angeführten Preise sind die Preise bei Drucklegung des Katalogs. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Preise zu ändern. Die jeweils aktuellen Preise geben wir auf Anfrage bekannt.

3. Wir behalten uns den Vertragsrücktritt ohne Nachfristsetzung vor, falls begründete Zweifel gegen die Bonität des Auftraggebers auftauchen, insbesondere, wenn der Auftraggeber Verpflichtungen – auch gegenüber Dritten – nicht erfüllt, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber eingeleitet werden, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

4. Liefermöglichkeit bleibt vorbehalten. Aus der gänzlichen oder teilweisen Unmöglichkeit der Lieferung können keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns abgeleitet werden, sofern wir diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, den Auftrag (Bestellung und Auftragsbestätigung) nicht auszuführen, falls wir das für den Auftrag erforderliche Saatgut nicht oder nicht in der erforderlichen Menge beschaffen können. Von diesem Umstand werden wir den Auftraggeber informieren, sobald dies feststeht. Falls das Saatgut nicht in der erforderlichen Menge beschafft werden kann, werden die Aufträge in der Reihenfolge des Zustandekommens (Bestellung und Auftragsbestätigung) erfüllt.

5. Sollten wir Teillieferungen vornehmen, so sind diese vom Kunden anzunehmen. Teillieferungen werden aliquot in Rechnung gestellt und sind ungeachtet allfälliger ausstehender Lieferungen zu bezahlen.

6. Die in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen voraussichtlichen Liefertermine werden wir bestmöglich einzuhalten bemüht sein. Sie sind jedoch unverbindlich, und aus einer Überschreitung von Lieferterminen können keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns abgeleitet werden. Dem Käufer steht jedoch das Recht zu, bei Nichteinhaltung des angegebenen Liefertermines nach schriftlicher Einräumung einer Nachfrist von zumindest vier Wochen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

7. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Gegenleistungen ist Kalwang oder St. Martin im Innkreis, dies auch dann, wenn eine Versandvereinbarung getroffen wird. Der Transport der Ware erfolgt stets auf Risiko des Käufers. Versicherungen werden nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Kosten des Käufers abgeschlossen. Die angebotenen Preise verstehen sich exklusive Transport. Die Transportkosten werden, wenn eine Versandvereinbarung getroffen wird, zusätzlich in Rechnung gestellt. Soweit eine Vereinbarung getroffen wurde, dass frei Haus zugestellt wird, bezieht sich dies auf die Transportkosten zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung. Nachfolgende Transportkostenerhöhungen (etwa auf Grund gestiegener Energiekosten, Wegegebühren und dergleichen) können auch in diesem Fall zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

8. Die Gefahr geht mit dem Tag des Versands auf den Käufer über. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.

9. Der vereinbarte Preis (Bestellung und Auftragsbestätigung) ist wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Austria. Basis ist die zum Zeitpunkt der Vereinbarung (Bestellung und Auftragsbestätigung) letztverlautbarte Indexzahl. Die Preise ändern sich im selben Verhältnis, in dem sich die zum Zeitpunkt der Lieferung letztverlautbarte Indexzahl gegenüber der Basis verändert hat.

10. Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind sämtliche Zahlungen in Euro abzugs- und spesenfrei für LIECO zu leisten.

11. Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist das Entgelt Zug um Zug bei Lieferung zur Zahlung fällig. Die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer ist in jedem Fall unverzüglich nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

12. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber und gilt sohin nicht als Zahlung. Sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

13. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Ansprüche zurückzuhalten oder mit behaupteten Gegenforderungen gegen unsere Forderung aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist von LIECO anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

14. Eingehende Zahlungen werden ungeachtet einer allfälligen Widmung durch den Käufer zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital (unbesicherte Kapitalteile vor besicherten, ältere Kapitalteile vor jüngeren) angerechnet.

15. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie verfügen können. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch die noch nicht fälligen Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Darüber hinaus sind wir bei Zahlungsverzug, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines diesbezüglichen Antrages mangels kostendeckenden Vermögens berechtigt, von sämtlichen Rechtsgeschäften zurückzutreten. In jedem Fall eines Vertragsrücktrittes hat uns der Käufer unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß zu bezahlen. Dies gilt auch für von uns erbrachte Vorbereitungshandlungen und solche Lieferungen und Leistungen, die vom Käufer noch nicht übernommen wurden. Wir behalten uns anstelle dessen das Recht vor, die Zurückstellung bereits gelieferter Waren zu verlangen.

16. Bei Zahlungsverzug hat der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe des Zinsfußes des § 1333 Abs (2) ABGB zu bezahlen.

17. Für von uns durchgeführte Mahnungen verrechnen wir Spesen von € 10,- je Mahnung. Sollten wir einen Rechtsanwalt mit der Eintreibung einer Forderung beauftragen, so ist der Käufer verpflichtet, uns dessen Kosten nach den autonomen Honorarrichtlinien zu ersetzen.

18. Allfällige Rabatte oder Boni werden unter der Bedingung des vollständigen pünktlichen Zahlungseinganges eingeräumt.

19. Allfällige Gutschriften werden nur im Wege der Verrechnung mit weiteren Lieferungen und Leistungen erstattet. Wir sind sohin nicht verpflichtet, erteilte Gutschriften auszuführen.

20. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zuzüglich Zinsen und Kosten unser Eigentum. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt, die Ware weiterzuveräußern. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware von seiner übrigen Ware getrennt zu lagern und gegen Elementarereignisse und Diebstahl ausreichend versichert zu halten. Auf Verlangen hat uns der Käufer den aufrechten Bestand der Versicherung nachzuweisen. Der Käufer hat allfälligen Pfändungen oder sonstigen Zugriffen dritter Personen auf unsere Vorbehaltsware entgegenzutreten und uns von jeder derartigen Gefährdung unseres Eigentums unverzüglich zu verständigen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Kaufpreises können wir die Ware einstweilen zurücknehmen, ohne den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

21. Bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen leisten wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gewähr für die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln (nicht jedoch dafür, dass die Ware anwächst), jedoch nur, wenn der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bestand und auf einem Fehler des Materials beruht. Insbesondere besteht keine Gewährleistungsverpflichtung für Mängel, die durch ungenügende oder fehlende Behandlung nach Übergabe (z.B. in einem Winterlager) entstehen. Mengenreklamationen und Schäden sind bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche unmittelbar nach Empfang der Ware detailliert schriftlich geltend zu machen. Allfällige Qualitätsmängel müssen bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche binnen 24 Stunden nach Ablieferung unter genauer Angabe der behaupteten Mängel schriftlich angezeigt werden. Die Gewähr-

leistungsfrist beträgt sechs Monate. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit Grund und Boden fest verbunden sind. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist, etwa wegen späteren Hervorkommens des Mangels oder wegen Durchführung von Gewährleistungsarbeiten, ist ausgeschlossen. Ebenso sind Rückgriffsansprüche gemäß § 933b ABGB ausgeschlossen. Soweit wir Behandlungen der Produkte über Wunsch des Käufers vorgenommen haben, wird jegliche Haftung für Sachmängel ausgeschlossen, insbesondere für Schäden durch die Behandlungen und die Wirkungen der Behandlungen. Bei berechtigten Beanstandungen unserer Lieferungen oder Leistungen können wir nach eigener Wahl die Mängel beseitigen, die mangelhafte Ware gegen mangelfreie Ware austauschen oder eine Gutschrift erteilen. Die Gewährleistungsverpflichtung erlischt jedenfalls mit Auspflanzung.

22. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Waren Änderungen vornimmt. Forderungen hierfür werden nicht anerkannt.

23. Der Käufer verzichtet auf das Recht, mit uns abgeschlossene Rechtsgeschäfte wegen Irrtums anzufechten oder wegen Irrtums eine Vertragsanpassung zu begehren. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit derartige Ansprüche nicht auf den Ersatz von Schäden gerichtet sind, die wir vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht haben; überdies sind allfällige Schadenersatzansprüche mit dem Kaufpreis der mangelhaften oder mit dem Schaden in Zusammenhang stehenden Ware begrenzt und müssen bei sonstigem Erlöschen binnen sechs Monaten ab Übergabe der Ware gerichtlich geltend gemacht werden.

24. Wir sind berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

25. Sämtliche Rechtsgeschäfte mit uns unterliegen Österreichischem Recht (Österreichisches Binnenrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

26. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, wobei wir uns jedoch vorbehalten, den Käufer bei einem anderen Gericht in Anspruch zu nehmen.

27. Verpackungen, bei denen nicht ausdrücklich angeführt ist, dass es sich um Einwegverpackungen handelt, sind Mehrwegverpackungen. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass diese binnen vier Wochen auf seine Kosten an uns zurückgesandt werden. Hält der Käufer diese Verpflichtung nicht ein, sind wir berechtigt, ihm die Kosten der Ersatzbeschaffung der Verpackungen in Rechnung zu stellen. Die Bestimmungen hinsichtlich der Mehrwegverpackungen gelten auch für die Setzgeräte, die wir an Käufer verleihen.

28. Die Punkte 3, 4, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 24 und 26 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nicht, wenn der Käufer Verbraucher im Sinne des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes ist.

LIECO GmbH & Co KG

8775 Kalwang

Forstgarten 1

Tel.: +43 3846/8693-0

Fax: +43 3846/8693-22

Firmenbuchnummer: FN 292540 g

UID: ATU 63344401

Wir informieren Sie darüber, dass personenbezogene Daten im Zuge von Geschäftskontakten in unserem Unternehmen gespeichert werden. Sie haben gemäß Datenschutzgrundverordnung jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung. Unsere vollständige Datenschutzerklärung ist unter www.lieco.at/abruflbar.

Wir können angesichts der divergierenden Vorgaben und der uneinheitlichen Praxis verschiedener Förderstellen keine Aussage über die Förderwürdigkeit bzw. Förderfähigkeit einzelner Baumarten und Herkünfte machen. Der Kunde muss dies erforderlichenfalls selbst abklären. Ansprüche des Käufers gegen uns wegen mangelnder Förderwürdigkeit bzw. Förderfähigkeit einzelner Baumarten und Herkünfte sind ausgeschlossen.